

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

per beA
Landgericht Rostock
- Kammer für Handelssachen -
August-Bebel-Straße 15 - 20

18055 Rostock

Dr. Reiner Geulen*
Prof. Dr. Remo Klinger*
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

6. Februar 2024

KLAGE

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch ihre Bundesgeschäftsführer
Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der Kanzlei Geulen & Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n



- Beklagte -

wegen eines wettbewerbsrechtlichen Vertragsstrafenanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir **Klage** und werden Folgendes beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000,00 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

vorläufiger Streitwert: 10.000,00 Euro

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

Zudem beantragen wir,

den Parteien während der mündlichen Verhandlung zu gestatten, sich an einem anderen Ort aufzuhalten (§ 128a ZPO).

BEGRÜNDUNG

1. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt der Kläger unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Seit dem 13. Oktober 2004 ist er in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11. Oktober 2004 eingetragen.

Die Liste ist über die Webseite des Bundesamtes für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Der Kläger wird dort auf Seite 3 geführt (https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=12).

Die Beklagte handelt mit Kraftfahrzeugen.

Beweis: Fotodokumentation (**Anlage K 1**)

Anlässlich eines Testbesuchs in der Verkaufsstätte [REDACTED] der Beklagten am 8. Juli 2023 hat der Kläger festgestellt, dass die von der Beklagten ausgestellten Personenkraftwagen nicht vollständig mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und gegebenenfalls den Stromverbrauch im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) versehen waren. Dies gilt unter anderem für die folgenden Fahrzeuge:

- Seat Ateca 1.5 TSI DSG FR, 36.990,00 Euro (Anlage K 1, S. 1-3),
- Cupra Born, amtliches Kennzeichen SN CB 50 E (Anlage K 1, S. 4-6),
- Volkswagen up! GTI mit 116 PS, 24.290,00 Euro (Anlage K 1, S. 7-9),
- Volkswagen Passat Variant mit 150 PS, 53.990,00 Euro (Anlage K 1, S. 10-14),
- Volkswagen Touran Active mit 150 PS, 47.890,00 Euro (Anlage K 1, S. 15-17).

Zwar sind auf den Bildern in den Fällen der streitgegenständlichen Fahrzeuge der Marke Volkswagen Musterblätter zur Darstellung des Kraftstoffverbrauchs, der CO₂-Emissionen und des Stromverbrauchs bereitgestellt zu sehen. Sie enthalten aber keine

EintragungenBei den Fahrzeugen wurden keine Angaben zum Kraftstoffverbrauch, den CO₂-Emissionen und dem Stromverbrauch.

2. Vertragsstrafenanspruch des Klägers

Mit Datum vom 3. November 2021 hat die Beklagte eine Unterlassungserklärung gegenüber dem Kläger abgegeben. Darin verpflichtet sie sich unter Übernahme einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung von dem Kläger angemessen festzusetzenden und im Streitfall durch das Landgericht zu überprüfenden Vertragsstrafe, die von ihr ausgestellten oder angebotenen Fahrzeuge künftig nach Maßgabe und unter Beachtung der Vorschriften der Pkw-EnVKV mit einem Hinweis im Sinne der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Pkw-EnVKV auszustellen.

Beweis: Unterlassungserklärung vom 3. November 2021(**Anlage K 2**)

Gegen diese Erklärung hat die Beklagte verstoßen, weshalb der Kläger mit dem Klageantrag den Vertragsstrafenanspruch geltend macht.

Das Vorgehen der Beklagten stellt einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 der Pkw-EnVKV dar.

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Pkw-EnVKV ist folgendes geregelt:

„Wer einen neuen Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet, hat dafür Sorge zu tragen, dass 1. ein Hinweis auf den offiziellen Kraftstoffverbrauch, die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und gegebenenfalls den offiziellen Stromverbrauch am Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe so angebracht ist, dass dieser deutlich sichtbar ist und eindeutig zugeordnet werden kann.“

Beweis: Fotodokumentation (**Anlage K 1**)

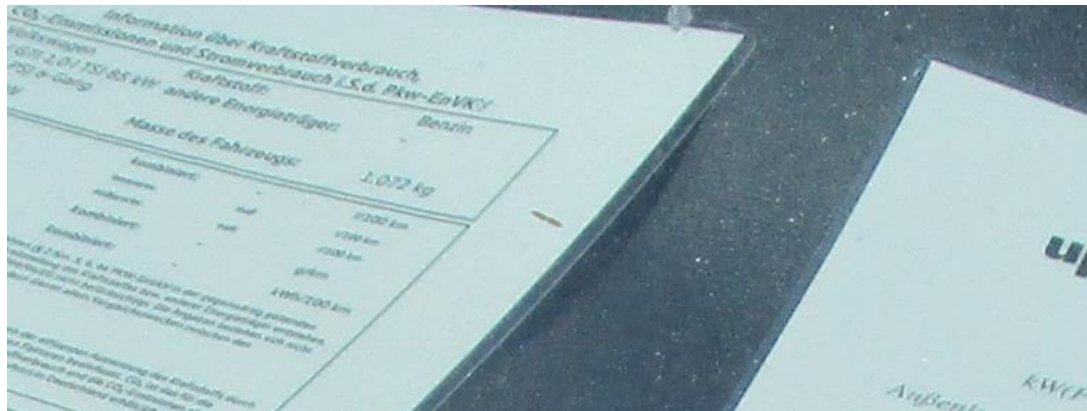
Zeugnis des Herrn [REDACTED], zu laden über den Kläger

Bei den Fahrzeugen „Seat Ateca“ und „Cupra Born“ fehlten jegliche Hinweise.

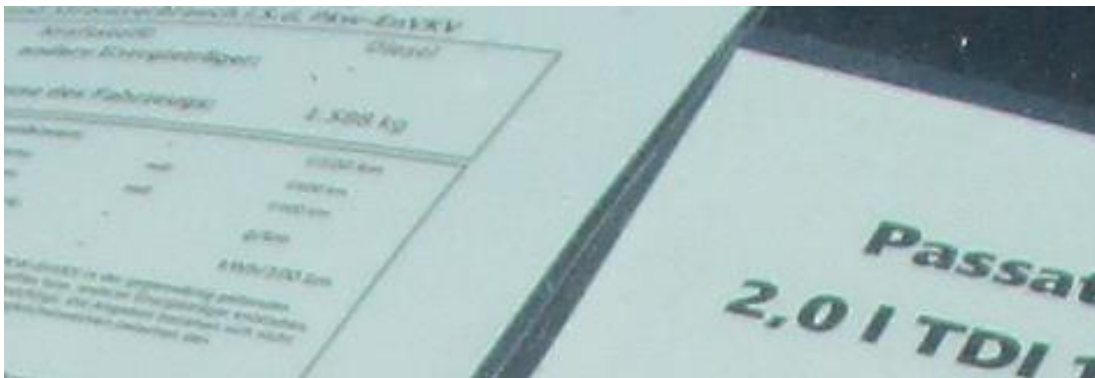
Bei den übrigen streitgegenständlichen Fahrzeugen wurden zu den Stichworten Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch keine Angaben mitgeteilt.

Dies zeigt sich besonders deutlich auf den folgenden vergrößerten Aufnahmen des durch die Anlage K1 bereits eingebrachten Bildmaterials:

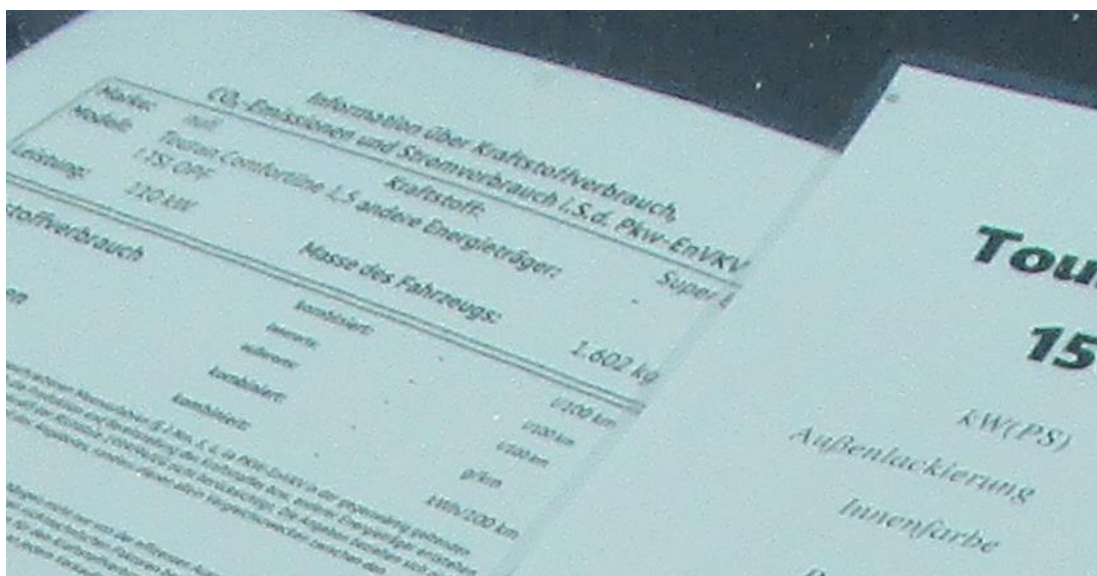
Fahrzeug „Volkswagen up! GTI“, S. 9 der Anlage K 1



Fahrzeug „Volkswagen Passat“, S. 13 der Anlage K 1



Fahrzeug „Volkswagen Touran“, S. 17 der Anlage K 1



Zwar sind diese stark vergrößerten Screenshots teilweise verschwommen, es ist aber dennoch zu erkennen, dass keine Angaben gemacht werden.

Wegen des Verstoßes gegen die Unterlassungserklärung fordert der Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist angemessen.

Eine Vertragsstrafe soll sicherstellen, dass derjenige, der die Vertragsstrafe verspricht, hierdurch nachhaltig dazu angehalten wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Vertragsstrafe muss deshalb so hoch sein, dass sich der Verstoß für den Verletzter in Zukunft nicht mehr lohnt. Bei welcher Höhe dies der Fall ist, ist stets eine Frage des Einzelfalls (BGH, Urteil vom 07. Oktober 1982 – I ZR 120/80, Juris, Rn. 25 ff.).

Ein fester Rahmen lässt sich daher für den Bereich der Vertragsstrafen nicht ausmachen. Bei schwerwiegenden Verstößen und umsatzstarken Unternehmen müssen hohe Vertragsstrafen vereinbart werden, um ihrem Zweck gerecht zu werden (Büscher, in: Fezer/Büscher/Obergfell/ 3. Aufl. 2016, UWG § 8 Rn. 82). Dabei ist auf die Schwere und das Ausmaß der begangenen Zuwiderhandlung, auf deren Gefährlichkeit für den Gläubiger, auf das Verschulden des Verletzers sowie auf Art und Größe des Unternehmens des Schuldners abzustellen (BGH, Urteil vom 17. Juli 2008 – I ZR 168/05, Juris, Rn. 42).

Wird eine Vertragsstrafe vereinbart, ist bereits bei Vertragsschluss auf Grundlage des Verhaltens des Schuldners, das Anlass für die Vereinbarung der Vertragsstrafe gegeben hat, und der konkreten Umstände des Einzelfalls eine entsprechende Prognose über die für die notwendige Abschreckungswirkung erforderliche Höhe der Vertragsstrafe vorzunehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Unterlassungsschuldner mangels synallagmatischer Pflichten kein originäres Eigeninteresse an der Einhaltung der von ihm versprochenen Unterlassungspflicht hat (BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 77/12, GRUR 2014, S. 595, 596, Rn. 17).

Dies entspricht der Rechtsprechung des OLG Oldenburg, das in seinem Beschluss vom 12. August 2009 – 1 W 37/09 wie folgt entschieden hat:

„Die Praxis der Rspr. geht dahin, in Geschäftsbereichen normaler wirtschaftlicher Bedeutung die Spanne einer ausreichenden Vertragsstrafe zwischen 2.500 € bis 10.000 € zu bemessen und Beträge bis 2.000 € nicht ausreichen zu lassen (vgl. Ahrens/Deutsch, der Wettbewerbsprozess, 6. Aufl., Kap. 1 Rn. 65 m.w.N). Von diesen Grundsätzen geht auch der Senat aus. Geringere Vertragsstrafen können lediglich bei einer wettbewerbsrechtlich relevanten Geschäftstätigkeit im wirtschaftlichen Bagatellbereich ausreichen.“ (OLG Oldenburg, a.a.O., juris Rn. 9)

Diese Entscheidung wurde durch OLG Nürnberg, Beschluss vom 21. August 2018 – 3 U 1138/18, Juris, Rn. 23 und OLG Celle, Urteil vom 5. Dezember 2013 – 13 W 77/13, Juris, Rn. 10 bestätigt.

Die Beklagte handelt mit Personenkraftfahrzeugen und somit grundsätzlich hochpreisigen Produkten. Allein dies begründet ein Handeln in einem Geschäftsbereich mit besonders hoher wirtschaftlicher Bedeutung.

Die streitgegenständlichen Modelle wurden von der Beklagten für Preise von 24.290,00 Euro bis 57.590,00 Euro beworben. Schon der hohe Preis der beworbenen Produkte rechtfertigt eine Vertragsstrafe von 10.000 Euro. Zudem agiert die Beklagte an zwei Standorten und wies laut elektronischem Bundesanzeiger zuletzt eine Bilanz i.H.v. 17.862.000 Euro aus.

Beweis: Ausdruck Bundesanzeiger (**Anlage K 3**)

Zusätzlich kommt hinzu, dass es sich um den vierten Verstoß gegen die Vorgaben der Pkw-EnVKV handelt, den der Kläger bei der Beklagten bei seinen nur stichprobenartigen Kontrollen, die ihm in Mecklenburg-Vorpommern möglich sind, feststellen konnte (Abmahnungen des Klägers vom 03.02.2016, 10.06.2016, 24.08.2021 und 03.08.2023). Der Kläger musste bereits zweimal gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, um seine Ansprüche durchzusetzen.

Vor diesem Hintergrund ist die Vertragsstrafe von 10.000 Euro angemessen.

Zudem steht dem Kläger ein Festsetzungsermessen zu, das nur bei grober Überschreitung des angemessenen Rahmens Anlass zu einer gerichtlichen Korrektur gibt. Das OLG Karlsruhe fasst dies beispielhaft wie folgt zusammen:

„Dem Bestimmungsberechtigten steht bei der Bestimmung der Strafhöhe allerdings ein Ermessensspielraum zu; die Bestimmung ist erst dann durch das Gericht zu ersetzen, wenn die durch § 315 Abs. 3 BGB - mit dem Hinweis auf die Billigkeit - gezogenen Grenzen überschritten sind, nicht dagegen schon dann, wenn das Gericht eine andere Festsetzung für richtig hält (BGHZ 163, 119 - PRO-Verfahren; BGH NJW-RR 1991, 1248; Münch-Komm/Würdinger, BGB, 7. Aufl. 2016, § 315 Rn. 51). Im Rahmen des § 315 Abs. 3 BGB besteht damit nur ein beschränktes Kontrollrecht und kein Nachbesserungsrecht dahingehend, die Ermessensentscheidung des primär Bestimmungsberechtigten durch eine eigene, für besser und billiger gehaltene zu ersetzen (vgl. OLG Celle MDR 2015, 326).“ (OLG Karlsruhe, a.a.O., juris Rn. 35).

Der Kläger hatte die Vertragsstrafe nach § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen festzusetzen.

Er hat dies sachgerecht getan.

Anhaltspunkte dafür, dass er sein Festsetzungsermessen verletzt hat, bestehen nicht.

3. Vorgerichtlicher Schriftwechsel

Die Beklagte wurde wegen der Werbung durch Schreiben des Klägers vom 3. August 2023 aufgefordert, bis zum 10. August 2023 eine geeignete Unterlassungserklärung abzugeben, bis zum 24. August 2023 eine Konventionalstrafe in Höhe von 10.000 € zu zahlen und die Kosten der Abmahnung zu tragen.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 3. August 2023 (**Anlage K 4**)

Die Beklagte reagierte hierauf nach zwischenzeitlich erbetener und gewährter Fristverlängerung mit Schreiben vom 31. August 2023.

Ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht hat die Beklagte hierin vorsorglich eine Unterlassungserklärung abgegeben. Mit der Erklärung verpflichtet sie sich, das Ausstellen und Anbieten von Neuwagen in Verletzung der Hinweispflicht aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Pkw-EnVKV zu unterlassen und im Falle eines Verstoßes eine von dem Kläger angemessen festzusetzende, im Streitfall vom Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 31. August 2023 (**Anlage K 5**), Unterlassungserklärung (**Anlage K6**)

Die Beklagte erklärte sich in ihrem Schreiben zudem zur Zahlung der Abmahnkostenpauschal und dem Grunde nach auch zu der Zahlung der Vertragsstrafe bereit. Hinsichtlich der Vertragsstrafe, deren Höhe sie für unangemessen hielt, bot die Beklagte eine Zahlung in Höhe von 4.500,00 Euro an.

Hinsichtlich des Fahrzeugs „Cupra Born“ erklärte die Beklagte in ihrem Schreiben, dass dieser am streitgegenständlichen Tag nicht zum Verkauf angeboten oder ausgestellt worden sei. Dies begründete sie damit, dass das Fahrzeug am streitgegenständlichen Tage gerade von einer Probefahrt zurückgebracht worden sei und kein Verkaufsschild im Fahrzeug lag.

Bei den weiteren Fahrzeugen seien die Verbrauchsinformationen aufgrund eines Software-Problems nicht vollständig gewesen. Zwar bestünde für solche Fälle die Anweisung, die Informationen manuell zu erstellen. Jedoch habe der damit betraute, sonst sehr zuverlässigen Mitarbeiter der Beklagten dies versehentlich versäumt.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 31. August 2023 (Anlage K 5)

Am 14. September zahlte die Beklagte die Abmahnkosten i.H.v. 386,20 Euro an den Kläger.

Mit Schreiben vom selben Tage nahm der Kläger den Vergleichsvorschlag hinsichtlich der Vertragsstrafe unter der Bedingung an, dass die Beklagte den Betrag bis zum 21. September 2023 zahle.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 14. September 2023 (**Anlage K 7**)

Nachdem die Zahlung der Vertragsstrafe nicht erfolgte, erinnerte der Kläger mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 an die ausstehende Zahlung der herabgesetzten Vertragsstrafe und setzte erfolglos eine Frist bis zum 6. November 2023.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 30. Oktober 2023 (**Anlage K 8**)

Die Beklagte hat die Vertragsstrafe nicht gezahlt, weshalb diese im Klagewege geltend gemacht wird.

Der Verstoß gegen die Unterlassungserklärung wird im Klagewege nicht weiter auf die in der Abmahnung genannten Fahrzeugmodelle „VW Tiguan mit 150 PS“ und „VW Golf mit 150 PS“ gestützt. Beide Fahrzeuge waren auf einem Grünstreifen abgestellt. Der Kläger geht davon aus, dass auch bezüglich dieser Fahrzeuge ein Verstoß gegen die Unterlassungserklärung gegeben ist. Da die Vertragsstrafenforderung aber auch begründet ist, wenn der Kläger diese auf die fünf oben benannten Fahrzeuge stützt, verfolgt er seinen Anspruch vorerst ohne Einbeziehung des VW Golf und des VW Tiguan zur Vermeidung etwaiger Diskussionen um das Tatbestandsmerkmal des Ausstellens i.S.d. § 3 Pkw-EnVKV.

Die im Schreiben vom 31. August 2023 gemachten Einwendungen der Beklagten greifen nicht.

a. Tatbestandsmerkmal „Ausstellen i.S.d. § 3 Pkw-EnVKV“

Das streitgegenständliche Fahrzeug „Cupra Born“ war auch ohne Beiliegen eines Verkaufsschildes im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Pkw-EnVKV ausgestellt. Von einem simplen Abstellen des Fahrzeuges auf dem Betriebsgelände der Beklagten kann angesichts der konkreten Präsentation, wie sie den Lichtbildern aus der **Anlage K1**, S. 4-6, zu entnehmen sind, keine Rede sein. Das Fahrzeug war in derselben Ausrichtung und in einer

Reihe mit zahlreichen anderen, augenscheinlich zum Verkauf angebotenen, Fahrzeugen aufgestellt. Zudem befand es sich in unmittelbarer Nähe (direkt gegenüber) von dem Gebäude der Beklagten. Aufgrund dieser Umstände war das streitgegenständliche Fahrzeug aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlich informierten und angemessen aufmerksamen Verbrauchers von der Beklagten so präsentiert, dass es zum Verkauf angeboten werden sollte.

Bei dem Fahrzeug handelt es sich auch um ein Neufahrzeug. Als „neuer Personenkraftwagen“ ist auch ein zunächst als Vorführwagen genutztes Fahrzeug anzusehen (KG Berlin, Urteil vom 20. November 2009, Az.: 5 U 115/07; OLG Koblenz, Urteil vom 13. Oktober 2010, Az.: 9U 518/10 – zitiert jeweils nach juris).

Letztlich kommt es auf diese Fragen aber gar nicht an, denn nach Auffassung des BGH ist für die Kennzeichnungspflicht nicht das konkret beworbene Fahrzeug ausschlaggebend, sondern der Gegenstand des beworbenen Verkaufs. Wird mit einem ausgestellten Fahrzeugmodell – im Grunde völlig unabhängig von dessen Alter – dafür geworben, dass Fahrzeuge desselben Modell als Neufahrzeuge erworben werden können, besteht die Kennzeichnungspflicht.

Im Einzelnen:

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat sich in vier grundlegenden Entscheidungen zur Frage der Ausstellung und Bewerbungen neuer Personenkraftwagen sowie der damit einhergehenden Kennzeichnungspflicht geäußert.

Im Urteil vom 21. Dezember 2011 – I ZR 190/10 hat der BGH entschieden, dass das Verständnis des Begriffs „neue Personenkraftwagen“ an objektivierbaren Umständen auszurichten ist, aus denen sich ergibt, dass das betreffende Fahrzeug vom Händler alsbald nach dem Erwerb veräußert werden soll. Eine kurzzeitige Zwischennutzung, die dazu führt, dass das Fahrzeug keine Laufleistung als mehr als 1.000 km hat, steht danach der Neuwageneigenschaft nicht entgegen. Denn der Händler hatte, bewiesen durch die spätere Laufleistung, von vornherein vor, das Fahrzeug unverzüglich weiter zu veräußern.

Mit Urteil des BGH vom 5. März 2015 – I ZR 164/13 hat dieser seine Rechtsprechung dahingehend konkretisiert, dass weiterhin in erster Linie die Kilometerleistung maßgeblich ist. Ergänzend könne jedoch auch die Dauer der Zulassung als Indiz für einen Schluss auf die Motivlage des Händlers bei Erwerb des Fahrzeugs verwendet werden.

Diese Rechtsprechung hat in zwei jüngeren Entscheidungen eine erneute Präzisierung erfahren.

So hat der BGH für die Konstellation des Ausstellens von Kraftfahrzeugen (dies entspricht der hier vorliegenden Konstellation) im Beschluss vom 28. Mai 2020 – I ZR 170/19 entschieden, dass es für die Frage, ob es sich um einen „neuen Personenkraftwagen“ handelt, nicht das zu Werbezwecken ausgestellte Gebrauchtfahrzeug ausschlaggebend ist, sondern vielmehr der Gegenstand des beworbenen Verkaufs. Es kommt danach allein darauf an, ob mit dem ausgestellten Fahrzeug für den Kauf eines neuen Fahrzeugs dieses Modells geworben wird. Es genügt also, dass ein Gebrauchtfahrzeug ausgestellt wird, sofern der Verbraucher daraus den Schluss ziehen kann, dass man bei dem Händler Neuwagen dieses Modells erwerben kann. Dies ist regelmäßig bei der Ausstellung von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgelände der Fall. Daher sind dann selbst Gebrauchtwagen mit dem Energieeffizienzlabel zu versehen, da sie einen Hinweis darauf geben, dass man Neuwagen dieses Modells bei dem Händler erwerben kann.

Der BGH hat diese Rechtsprechung im Urteil vom 1. April 2021 – I ZR 115/20 fortgesetzt. Danach gilt die Kennzeichnungspflicht selbst dann, wenn der Hersteller oder Händler zum Zeitpunkt der Werbung objektiv zur Lieferung des beworbenen Modells noch nicht einmal in der Lage ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch die Ausstellung des „Cupra Born“ auf dem Betriebsgelände der Beklagten dafür geworben wurde, dass man Neufahrzeuge dieser Modelle bei der Beklagten kaufen kann. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die Fahrzeuge schon deshalb kennzeichnungspflichtig.

b. Verschulden der Beklagten

Die Beklagte hat die Verletzung der Unterlassungserklärung, insbesondere auch im Hinblick auf die weiteren streitgegenständlichen Fahrzeuge, zu vertreten. Ein etwaiger Softwarefehler steht dem nicht entgegen und wird zudem hiermit bestritten. Der objektive

Verstoß im Rahmen der Vertragsstrafenverwirkung löst eine Verschuldensvermutung aus, von der sich die Beklagte nicht zu exkulpieren vermochte.

Soweit die Beklagte einwendet, die fehlenden Hinweise gehen auf ein Versehen ihres sonst stets sorgfältigen Mitarbeiters zurück, ist darauf hinzuweisen, dass der Beklagten das Verschulden ihres Mitarbeiters als Erfüllungsgehilfen nach § 278 S. 1 Var. 2 BGB zuzurechnen ist (BGH, Urteil vom 15. Mai 1985 – I ZR 25/83, Juris, Rn. 11).

4. Gerichtsstand

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus dem Geschäftssitz der Beklagten und § 4 KonzVO Mecklenburg-Vorpommern. Diese gilt auch für Vertragsstrafenansprüche, die ihren Ursprung aus einem aus einem wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch haben (BGH, Beschluss vom 19. Oktober 2016 – I ZR 93/15). Nur höchst vorsorglich und für den diesseits unerwarteten Fall, dass die Kammer dies anders sieht, wird vorsorglich die Verweisung an das Landgericht Schwerin beantragt.

Prof. Dr. Remo Klinger

(Rechtsanwalt)